

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 341, 253, 268, 313, 331, 342, 538

Leitsätze:

1. Unklarheiten der Parteibezeichnung können im weiteren Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens jederzeit richtiggestellt werden.
2. Ist unklar, gegen welche von zwei in Betracht kommenden Gesellschaften ein Versäumnisurteil ergangen ist, und wird nach Einlegung des Einspruchs durch eine der beiden Gesellschaften klargestellt, daß die andere Gesellschaft durch das Versäumnisurteil verurteilt worden ist, so kann sich die verurteilte Gesellschaft den eingelegten Einspruch zu eigen machen.

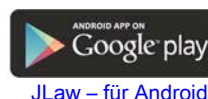
Aktenzeichen: 5 AZR 130/74

Urteil des BAG vom 22. Januar 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 130/74

2 Sa 672/73 Hamm

Verkündet
am 22. Januar 1975

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Dezember 1973 - 2 Sa 672/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Unter dem 23. April 1969 wurde zwischen dem Kläger und der "W Bankeinrichtungen, Minden (Westf.), K straße" ein Arbeitsvertrag geschlossen. Nach diesem Vertrag war der Kläger ab 2. Mai 1969 bei der Beklagten als Assistent der Geschäftsleitung für den kaufmännischen Bereich tätig. Bei der Arbeitgeberin handelt es sich um die Firma W KG, Minden, die im Handelsregister HRA 810 des Amtsgerichts Minden eingetragen ist. Sie ist eine Gründung des Kaufmanns H W in Düsseldorf, der zunächst auch persönlich haftender Gesellschafter war. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist W als Komplementär ausgeschieden. Seitdem ist die W Beteiligungsgesellschaft mbH in Düsseldorf, deren Geschäftsführer H W ist, persönlich haftende Gesellschafterin; W selbst ist seitdem Kommanditist bei der W KG, Minden, mit einer Einlage von 100.000,-- DM. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Möbeln und Inneneinrichtungen für Banken und Sparkassen sowie die Herstellung von Büromöbeln.

Rechtlich selbständig gegenüber der Beklagten ist die Firma W KG in Düsseldorf, deren persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann H W ist. Kommanditistin dieser Firma ist die W Beteiligungsgesellschaft mbH in Düsseldorf mit einer Einlage von 370.000,-- DM. Gegenstand dieser Firma ist die Spezialeinrichtung von Kreditinstituten.

Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde der Kläger zum kaufmännischen Leiter im Werk der Beklagten bestellt und nebenher mit den Aufgaben des Verkaufsbüros Minden der Firma W KG, Düsseldorf, beauftragt, das sich gleichfalls in Minden, K - straße, befindet. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 wurde er inoffiziell zum Leiter des Verkaufsbüros Minden der Firma W KG, Düsseldorf, bestellt. Die Firma W KG, Minden, nahm dies zum Anlaß, den Kläger per 30. September 1971 bei der AOK für den Kreis Minden abzumelden. Stattdessen meldete nunmehr die Firma W KG in Düsseldorf ihn unter dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

6./8. Oktober 1971 zum 1. Oktober 1971 als Verkaufsleiter bei der AOK Minden an.

Unter dem 19. April/15. Mai 1972 wurde zwischen der Firma W KG Bankeinrichtungen, Düsseldorf, G Straße , und dem Kläger ein besonderer Anstellungsvertrag geschlossen. Danach übernahm der Kläger ab 1. Januar 1972 die Leitung des Verkaufsbüros Minden dieser Firma.

Mit dem an den Kaufmann H W gerichteten Schreiben vom 28. September 1972 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1972 auf. In der Folgezeit einigten sich beide dahin, daß der Zeitpunkt des Ausscheidens auf den 31. Oktober 1972 vorverlegt wurde.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger Gehaltsansprüche aus den Jahren 1971 und 1972 in Höhe von 38.699,50 DM geltend. Die Beklagte ist in der Klageschrift wie folgt bezeichnet: "Firma W KG. Bankeinrichtungen, 495 Minden, K Straße , gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den Kaufmann H W , ebenda". An die bezeichnete Beklagte ist die Klageschrift am 5. Februar 1973 zugestellt worden.

Im Termin vom 21. Februar 1973 ist für die Beklagte der Personalleiter W St mit Terminsvollmacht vom 20. Februar 1973 erschienen. Die Vollmacht ist auf einem Firmenbogen ausgestellt, an dessen Kopfseite "W Bankeinrichtungen - Geschäftsleitung" und unten "Minden (Westf.), K Straße " steht. Das Schriftstück ist von einem Herrn K unterzeichnet, über dessen Unterschrift sich der Stempelaufdruck "W KG Bankeinrichtungen Düsseldorf" befindet. Auf Befragen des Gerichts hat St erklärt, K sei nicht Prokurist, sondern Revisor der W -Gruppe in Düsseldorf. Daraufhin hat das Gericht den Personalleiter St als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurückgewiesen. Antragsgemäß ist nunmehr gegen die beklagte Partei unter der in der Klageschrift angegebenen Bezeichnung Versäumnisurteil in voller Höhe des Klagebetrages ergangen.

Am 28. Februar 1973 hat Rechtsanwalt Wa , Düsseldorf, gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Der

- 4 -



- 4 -

Einspruchsschrift war eine auf den Anwalt lautende Prozeßvollmacht beigelegt, die unter dem Stempelaufdruck "W KG" und dem handschriftlichen Zusatz "Bankeinrichtungen" die Unterschrift des Kaufmanns H W trägt. Gleichzeitig hat Rechtsanwalt Wa eine von W unterschriebene, auf den 20. Februar 1973 datierte Terminsvollmacht überreicht, durch die dem Leiter der Personalabteilung St in Firma W KG, Minden, Vollmacht zur Vertretung in der Güteverhandlung vom 21. Februar 1973 erteilt wurde. Die Vollmacht ist auf einem Firmenbogen der "W Bankeinrichtungen Kommanditgesellschaft - Geschäftsleitung - Düsseldorf, G - Straße "ausgestellt. In der Einspruchsschrift heißt es u.a. wie folgt:

".....

- c) Das Versäumnisurteil durfte schließlich auch deshalb nicht ergehen, weil die Beklagte im Termin ordnungsgemäß vertreten war. Die Beklagte hat ihren Sitz in Düsseldorf, -Straße . Sie hat eine Niederlassung in Minden. Die Mindener Niederlassung der Beklagten ist nicht zu verwechseln mit dem Hauptsitz der Firma W KG., Minden, dem Herstellerwerk, das auch in Minden seine Betriebsstätten hat und das mit der Beklagten nicht identisch ist.

Die Beklagte konnte sich deshalb durch einen handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter ihrer Zweigniederlassung Minden vertreten lassen.

"....."

In späteren Schriftsätzen hat Rechtsanwalt Wa ausgeführt, Beklagte des Rechtsstreits sei die Firma W KG, Düsseldorf, nicht die Firma W KG Minden in Minden, aus deren Diensten der Kläger am 30. September 1971 ausgeschieden sei. Für Ansprüche aus der Zeit bis zum 30. September 1971 sei die Beklagte nicht passivlegitimiert. Die Ansprüche aus der Folgezeit seien nicht begründet. Zugleich hat die von Rechtsanwalt Wa als Beklagte bezeichnete Firma W KG, Düsseldorf, gegen den Kläger Widerklage mit dem Antrag erhoben, diesen zur Zahlung von 17.380,-- DM nebst 9,5 % Zinsen zu verurteilen.

Im Einspruchstermin vom 14. August 1973 sind für die Beklagte der Kaufmann H W und Rechtsanwalt Wa

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erschienen. Die Beklagte hat vorab die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Minden erhoben.

Der Kläger hat beantragt,

den Einspruch der Beklagten, falls ein solcher vorliege, als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

den Einspruch gegen das Versäumnisurteil durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen,

weiterhin hilfsweise,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen (Bl. 32 der Akten),

anzuordnen, daß die Kosten der Versäumnisscheidung nicht erhoben werden, (Bl. 34 der Akten) und

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 17.380,-- DM nebst 9,5 % Zinsen seit dem Tag der Zustellung der Widerklage zu zahlen (Bl. 150 R mit Bl. 87 der Akten).

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat im Termin folgendes erklärt: "Ich trete nur für die Firma W KG Bankeinrichtungen mit Sitz in Düsseldorf, nicht jedoch für die Firma W KG Minden mit Sitz in Minden, K straße , auf." Zu den Prozeßanträgen des Klägers hat er ferner folgendes erklärt: "Der Einspruch vom 23.2.73 ist für die Beklagte eingelegt worden, die nach Feststellung des Gerichts mit der Klageschrift gemeint ist." Kaufmann H W hat erklärt: "Soweit das erforderlich ist, erteile ich dem Rechtsanwalt Wa für die Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil vom 21.2.73 auch Vollmacht in meiner Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer der W Beteiligungs-GmbH, persönlich haftende Gesellschafterin der Firma W KG in Minden mit Sitz in Minden."

Der Kläger hat es im Termin abgelehnt, das Klagerubrum zu berichtigen.

Das Arbeitsgericht hat sodann am 14. August 1973 folgenden Beschluß erlassen:

"I. Der Antrag des Klägers vom 14.8.1973, das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom 21.2.1973 aufrechtzuerhalten, wird kostenpflichtig als unzulässig zurückgewiesen.



- 6 -

II. Die Anträge der "Beklagten", "Firma W KG, Bankeinrichtungen" - Sitz Düsseldorf, -Str. , gesetzlich vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann H W in Düsseldorf, - vom 23.2.1973 (Bl. 32 der Akten), vom 23.2.1973 (Bl. 34 der Akten) und vom 14.8.1973 (Bl. 150 R der Akten) werden kostenpflichtig als unzulässig zurückgewiesen."

Die Entscheidung ist wie folgt begründet:

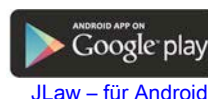
Ein zulässiger Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil liege nicht vor. Partei sei, wer tatsächlich klage oder verklagt werde. Wer Partei sei, sei zwar grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln; hierfür sei vorliegend jedoch im Hinblick auf die Erklärung des Klägers, daß das Klagerubrum nicht berichtigt werde, kein Raum. Dieser Erklärung könne nur entnommen werden, daß beklagte Partei die Firma W KG Bankeinrichtungen Minden in Minden sei. Dabei sei unerheblich, daß der gesetzliche Vertreter falsch bezeichnet sei. Die vom Kläger als Beklagte in Anspruch genommene Partei habe gegen das Versäumnisurteil keinen Einspruch eingelegt. Aus den Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sei zu schließen, daß Einspruch für die Firma W KG Bankeinrichtungen, Düsseldorf, eingelegt worden sei. Das ergebe sich auch aus der Erklärung von Rechtsanwalt Wa , wonach er für die letztgenannte Firma auftrete. Die weitere Äußerung des Prozeßbevollmächtigten, der Einspruch sei für die Beklagte eingelegt worden, die nach den Feststellungen des Gerichts mit der Klage gemeint sei, widerspreche der von ihm kurze Zeit zuvor abgegebenen Erklärung, er trete nur für die Firma W KG Bankeinrichtungen mit Sitz in Düsseldorf auf. Da es an einem Einspruch fehle, sei der Antrag des Klägers, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten, als unzulässig zurückzuweisen; damit seien auch die weiteren Anträge des Klägers hinfällig geworden. Die Anträge der sich als Beklagte bezeichnenden Firma W KG Bankeinrichtungen, Düsseldorf, seien rechtsunwirksam und im Interesse der Rechtsklarheit durch Beschluß zurückzuweisen.

Durch ein weiteres Urteil vom 14. August 1973 hat das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Arbeitsgericht sodann die Widerklage als unzulässig abgewiesen und die Kosten der sich selbst als Beklagte bezeichnenden W KG Bankeinrichtungen, Sitz Düsseldorf, auferlegt. Die Entscheidung ist damit begründet, daß es an den Prozeßvoraussetzungen für eine Widerklage fehle. Eine Widerklage sei nur solange zulässig, als über die Klage noch nicht rechtskräftig entschieden sei. Das Klageverfahren sei durch das Versäumnisurteil abgeschlossen worden; daran habe der Einspruch nichts geändert. Für die Widerklage fehle es daher an dem notwendigen prozessualen Raum.

Gegen den vorgenannten Beschluß und das weitere Urteil vom 14. August 1973 hat die "Firma W KG Bankeinrichtungen, Minden, K straße , vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann H W , ebenda" Berufung eingelegt. Vorsorglich hat sie erklärt, die Berufung gegen den Beschluß solle zugleich auch als Beschwerde gegen diesen Beschluß gelten. Sie erstrebt die Aufhebung der beiden Entscheidungen des Arbeitsgerichts vom 14. August 1973 sowie des Versäumnisurteils vom 21. Februar 1973, die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Klägers gemäß der Widerklage.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beschluß (Teil II) und das Urteil des Arbeitsgerichts vom 14. August 1973 sowie das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 21. Februar 1973 aufgehoben. Es hat die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Teil I des Beschlusses vom 14. August 1973 hat es infolge der Aufhebung des Versäumnisurteils für gegenstandslos erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. In der Verhandlung vor dem Senat hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß die Klage sich gegen die im Rubrum bezeichnete Gesellschaft richtet.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß das Arbeitsgericht nicht den richtigen Entscheidungsweg gewählt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

hat, soweit es über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil befunden hat. Das Arbeitsgericht war vor die Frage gestellt, ob gegen das Versäumnisurteil zulässigerweise Einspruch eingelegt war oder nicht. Das Gericht hat dies gemäß § 341 ZPO von Amts wegen zu prüfen. Die Zulässigkeitsprüfung umfaßt die Frage, ob der Einspruch von der Partei eingelegt worden ist, gegen die das Versäumnisurteil ergangen ist. Wird die letztere Frage verneint, so ist der Einspruch gemäß § 341 ZPO zu verwerfen, und zwar durch Urteil. Das Arbeitsgericht hätte daher von seinem Rechtsstandpunkt aus den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 21. Februar 1973 gemäß § 341 ZPO bescheiden müssen; das danach gebotene Urteil hätte nach dem Rechtsstandpunkt des Arbeitsgerichts mit der erfolgten Entscheidung über die Widerklage verbunden werden können. Damit wären zugleich alle weiteren das Versäumnisurteil betreffenden Anträge der Parteien gegenstandslos geworden und hätten einer besonderen Entscheidung nicht mehr bedurft.

Die unrichtige prozessuale Behandlung des Einspruchs durch das Arbeitsgericht darf nicht zu Lasten der betroffenen Partei gehen; dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt. Hieraus folgt, daß gegen die im Beschluß ergangene Entscheidung des Arbeitsgerichts jedenfalls auch das Rechtsmittel zulässig ist, das bei prozessual richtiger Entscheidung gegeben gewesen wäre. Dieses Rechtsmittel ist die nach dem Streitwert statthafte Berufung, die von der Beklagten in gehöriger Form und Frist eingelegt worden ist.

2. Das Landesarbeitsgericht ist auf Grund einer umfassenden Auslegung des Prozeßstoffs zu der Feststellung gelangt, Beklagte des Rechtsstreits sei - von vornherein und auch jetzt noch - nicht die Firma W KG Minden in Minden, sondern die Firma W KG, Düsseldorf.

a) Der Senat hat Bedenken, dieser Feststellung zu folgen, sieht jedoch von einer näheren Erörterung dieser Bedenken ab; denn der Bestand des angefochtenen Urteils wird durch sie nicht berührt. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 21. Februar 1973 bleibt auch dann statthaft, wenn man mit dem Kläger die Firma W KG Minden in Minden als die Beklagte des Rechtsstreits ansieht.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Ob die letztere Firma allerdings die Beklagte war, gegen die der Kläger Rechtsschutz begehrte, konnte zunächst aus den vom Landesarbeitsgericht unter II 3 der Entscheidungsgründe dargelegten Gründen zweifelhaft sein. Diese Gründe mögen zwar entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht den Schluß zulassen, Beklagte des Rechtsstreits sei eindeutig von vornherein die Firma W KG, Düsseldorf, gewesen. Sie sind aber gewichtig genug, um das Auftreten von Mißverständnissen über die Person der wahren beklagten Partei zu rechtfertigen; das zeigt sich hier nicht allein an der Reaktion der Beklagten auf die Klage, sondern auch in dem unterschiedlichen Urteil des Arbeitsgerichts einerseits und des Landesarbeitsgerichts andererseits darüber, gegen wen die Klage gerichtet war. Dabei hatte auch das Arbeitsgericht offenbar zunächst an der Person der beklagten Partei Zweifel. Dies zeigen die Gründe seines Beschlusses; danach hat es erst auf Grund der Erklärung des Klägers im Einspruchstermin vom 14. August 1973 Gewißheit über die Person der Beklagten erlangt.

Der entgegengesetzte Standpunkt der Revision, von vornherein sei die Firma W KG, Minden, mit hinreichender Deutlichkeit als beklagte Partei bezeichnet worden, erscheint schon angesichts der entgegengesetzten Beurteilungen dieser Frage in den Vorinstanzen zweifelhaft. Sicher gibt es Gründe für diesen Standpunkt, sie sind aber nicht stark genug im Vergleich zu den dagegen sprechenden Gründen. Der Kläger hat die mit der Klage in Anspruch genommene Partei in der Klageschrift zwar so bezeichnet, wie dies im Vertrag vom 23. April 1969 für die Firma W KG, Minden, zutraf. In der Zeit bis zur Klageerhebung hatten sich die Gesellschafterstellungen bei dieser Firma aber geändert. Komplementär war nicht mehr der Kaufmann W , sondern die - wenn auch von ihm entscheidend mitbestimmte - W BeteiligungsGmbH; W persönlich war nur noch Kommanditist der Firma, was dem Kläger auf Grund seiner leitenden Stellung bei einer zur Firmengruppe W gehörenden Gesellschaft kaum verborgen geblieben sein konnte.

In der Bezeichnung der beklagten Partei war ferner nicht

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

auf den Firmensitz hingewiesen, der bei der Firma W KG Minden einen Teil der Firmenbezeichnung im Sinne des Firmenrechts bildet. Die danach folgende Angabe der postalischen Anschrift: "Minden, K straße " allein konnte diesen Mangel nicht völlig ausgleichen, weil auch die Firma W KG, Düsseldorf, unter der angegebenen Anschrift eine Verkaufsniederlassung unterhält.

Es konnte schließlich nach dem Inhalt der Klageschrift vom 24. Januar 1973 und den beigelegten Anlagen - darunter dem Vertrag vom 19. April 1972 mit der Düsseldorfer Firma - fraglich und aufklärungsbedürftig sein, welche der beiden in Frage kommenden Firmen verklagt werden sollte; Anlaß zu Zweifeln gab vor allem der folgende Satz der Klageschrift: "Die bis dahin äußerst positive Entwicklung der Tätigkeit des Klägers im Rahmen des Betriebes der Beklagten führte am 19.4.72 zum Abschluß eines weiteren schriftlichen Vertrages zwischen den Parteien und zwar rückwirkend auf den 1.1.72." Hier wird als Partei des Rechtsstreits offensichtlich die Düsseldorfer Firma angegeben - mit dieser ist der Vertrag vom 19. April 1972 geschlossen worden -, während nach den Eingangssätzen der Klageschrift der Kläger "mit Wirkung vom 2.5.69 in die Firma der Beklagten" auf Grund des Vertrages vom 23. April 1969 - hierfür kam nur die Mindener Firma in Betracht - eingetreten ist.

b) Das Arbeitsgericht hat die Zweifel an der Person der beklagten Partei nicht aufzuklären versucht. Die sich aus der Klageschrift selbst ergebenden Zweifel daran, gegen welche Partei der Kläger Rechtsschutz begehre - ob gegen die Partei des Vertrages vom 23. April 1969 oder die des Vertrages vom 19. April/15. Mai 1972 -, lassen sich durch eine Auslegung nicht beheben, die noch in der Revisionsinstanz zulässig und nicht an die Ansicht des Berufungsgerichts gebunden wäre (BGHZ 4, 328 [334] = LM Nr. 2 zu § 253 ZPO mit Anmerkung von Paulsen [zu 3]). Es hätte daher für das Arbeitsgericht Anlaß bestanden, den Kläger vor Erlaß des Versäumnisurteils auf die bestehende Unklarheit gemäß § 139 ZPO hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, die Person der beklagten Partei hinreichend bestimmt zu bezeichnen. Möglicherweise hätte das Arbeitsgericht, falls die

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Unklarheit nicht zu beheben war, dem Kläger das Versäumnisurteil versagen müssen; denn eine zweifelsfreie Bezeichnung der Partei, mit der das Prozeßrechtsverhältnis begründet werden soll, gehört nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zur ordnungsgemäßen Klageerhebung und ist als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen, bevor dem Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen die nicht erschienene beklagte Partei stattgegeben werden kann (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. IV, 3, § 331 Anm. III, 2 in Verb. mit § 274 Anm. I, 3 aa).

c) Mit dem bezeichneten Mangel ist das Versäumnisurteil vom 21. Februar 1973 erlassen worden. Das Arbeitsgericht hat allerdings im Einspruchstermin vom 14. August 1973 die Klarstellung der Parteibezeichnung zugelassen. Ausweislich der Gründe seines Beschlusses vom selben Tag hat es der Erklärung des Klägers in diesem Termin, das Klagerubrum werde nicht berichtigt, entnommen, beklagte Partei sei die Firma W KG Minden. Der Senat unterstellt ohne weitere Nachprüfung zugunsten des Klägers, daß das Arbeitsgericht diese Erklärung zutreffend ausgelegt hat. Es bestand danach von diesem Zeitpunkt an – und zwar, wie weiter zugunsten des Klägers anzunehmen ist – auch für jeden Dritten kein Zweifel daran, gegen welche Person der Kläger sein Klageziel durchsetzen wollte.

Diese Richtigstellung der Parteibezeichnung im Einspruchstermin ist prozessual zulässig. Unklarheiten der Parteibezeichnung können im weiteren Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens jederzeit richtiggestellt werden, gleichviel ob dabei die bisherigen Angaben abgeändert oder berichtigt werden; dies ergibt sich aus § 268 Nr. 1 ZPO, der sich auch auf Ergänzungen bzw. Berichtigungen der Parteibezeichnung bezieht (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 268 Anm. VI, 2; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 268 Anm. 2).

Allerdings darf die Berichtigung nicht dazu benutzt werden, eine neue Partei in den Prozeß einzuführen (Stein-Jonas, aaO). Dies ist jedoch nach der gegebenen Sachlage und bei sachgerechter Würdigung der Prozeßerklärung des Klägers im Einspruchstermin vom 14. August 1973 auszuschließen. Wenn, wie hier, inzwischen ein Versäumnisurteil mit unklar gebliebener



Parteibezeichnung ergangen ist; dient die Richtigstellung außerdem dem Zweck, den Umfang der materiellen Rechtskraft des Urteils für den Fall festzustellen, daß das Urteil gemäß § 343 ZPO aufrechterhalten wird; dadurch wird eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung hierüber vermieden (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 313 Anm. II, 1).

d) Berechtigte Belange der in Anspruch genommenen Partei werden nicht berührt, wenn die Klarstellung der Parteibezeichnung auch noch nach Erlaß eines Versäumnisurteils mit unklarer Parteibezeichnung zugelassen wird. Wenn erst bei diesem Prozeßstand gemäß § 268 Nr. 1 ZPO geklärt wird, mit welcher von mehreren in Betracht kommenden Parteien das Prozeßrechtsverhältnis begründet worden und das Versäumnisurteil ergangen ist, ist es zulässig, daß die richtige Partei nunmehr erklärt, sich den eingelegten Einspruch zu eigen machen zu wollen. Die von der klagenden Partei veranlaßten und zu vertretenden Unklarheiten der Parteibezeichnung können nicht zu Lasten irgendeiner der mehreren als Beklagter in Betracht kommenden Parteien gehen. Das prozessuale Gleichgewicht unter streitenden Prozeßparteien bliebe sonst nicht gewahrt.

Im Streitfall hat die Firma W KG Minden in Minden, die nach den obigen Darlegungen erstmals im Einspruchstermin vom 14. August 1973 ihre Stellung als beklagte Partei hat erkennen können, erklärt, der - zunächst namens der Firma W KG, Düsseldorf, eingelegte - Einspruch solle auch als für sie eingelegt gelten. Das ergibt sich aus den Protokollerklärungen ihres Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Wa , die das Revisionsgericht frei würdigen kann. Er hat erklärt, der Einspruch solle jedenfalls auch für die Partei als eingelegt gelten, die vom Kläger in den Prozeß verwickelt worden sei. Die Annahme dieser Erklärung kann nicht, wie das Arbeitsgericht meint, daran scheitern, daß sie in Widerspruch zu der im selben Termin abgegebenen Erklärung von Rechtsanwalt Wa stehe, er trete für die Düsseldorfer Firma auf. Beide genannten Erklärungen sind im selben Termin abgegeben und sind daher vom Richter in ein verständiges Verhältnis zueinander zu bringen. Dieses Verhältnis kann ohne inneren Widerspruch dahin bestimmt werden, daß Rechtsanwalt



Wa den Einspruch auch als prozessuale Maßnahme der Mindener Firma behandelt wissen wollte. Dafür spricht zugleich die persönliche Erklärung des Kaufmanns W im selben Termin, er bevollmächtigte Rechtsanwalt Wa auch im Namen der Mindener Firma zur Einlegung des Einspruchs.

Der - sonst form- und fristgerecht eingelegte - Einspruch gegen das Versäumnisurteil muß demnach als von der Mindener Firma eingelegt angesehen werden. Er hat nach § 342 ZPO den Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Es kommt danach nicht mehr darauf an, ob die Beklagte im Termin vom 21. Februar 1973 säumig war oder nicht. Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der ordnungsgemäßen Ladung der Beklagten braucht nicht eingegangen zu werden.

Im Ergebnis ist daher nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts zu II aufgehoben hat. Die Zurückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht ist insoweit durch § 538 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gedeckt, weil der Beschluß zu II des Arbeitsgerichts sachlich einem Urteil gleichsteht, durch das ein Einspruch als unzulässig verworfen worden ist.

3. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auch hinsichtlich der Widerklage zu bestätigen. Ist, wie unter 2) dargelegt, der Einspruch gegen das Versäumnisurteil zulässig, so war kraft der durch § 342 ZPO geschaffenen Rechtslage die Erhebung einer Widerklage statthaft. Die Zurückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht ist auch für die Widerklage zulässig. Dies ist zwar durch keine der Einzeltatbestände des § 538 Abs. 1 ZPO unmittelbar gedeckt, wenn man von deren Wortlaut ausgeht. Das Landesarbeitsgericht hat aber zutreffend darauf abgestellt, daß die Prozeßabweisung der Widerklage die zwangsläufige der Einspruchsentscheidung des Arbeitsgerichts gewesen ist. Ist der vom Einspruch erfaßte Teil des Rechtsstreits zulässigerweise an das erstinstanzliche Gericht verwiesen, so erscheint es aus prozessualen Zweckmäßigkeitserwägungen unabweisbar, die sachliche Entscheidung über die Widerklage gleichfalls zunächst durch die erste Instanz treffen zu lassen. Anderenfalls würde



- 14 -

der von der Beklagten gewünschte prozessuale Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage gelöst.

Hinsichtlich der - namens der Firma W KG, Düsseldorf, erhobenen - Widerklage hat die Beklagte allerdings nach der Klarstellung der Parteibezeichnung noch nicht ausdrücklich erklärt, die Widerklage solle als für sie eingelegt gelten. Dies kann jedoch, falls es dem Willen der Beklagten entsprechen sollte, in der erneuten mündlichen Verhandlung nachgeholt werden.

gez. Dr. Hilger

Döring

Siara

Dr. Hirt

Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)